

Lieferengpass Fiebersäfte

Mittlerweile dauern die Lieferengpässe bei Paracetamol- und Ibuprofensäften schon monatelang an und der Engpass soll sich auch nicht vor Herbst 2022 entspannen.

Wie kann die Apotheke damit umgehen?

1. Umstellung auf eine alternative Darreichungsform

Je nach Alter und den persönlichen Vorlieben des Kindes besteht die Möglichkeit, auf Zäpfchen umzusteigen. Bei älteren Kindern könnten Schmelztabletten, Granulat oder auch Tabletten eine Alternative darstellen. Bei Abgabe eines Fiebersaftes über dem Festbetrag haben die meisten großen Krankenkassen mittlerweile zugesagt, die entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

2. Prüfung auf Mehrkostenerstattung

Die meisten großen Krankenkassen haben mittlerweile verkündet, dass sie bei Abgabe eines Produktes über dem Festbetrag die Mehrkosten erstatten werden. Dazu muss das Rezept mit dem Sonderkennzeichen 02567024 für Nichtverfügbarkeit und dem Faktor 4 bedruckt werden. Dabei sollte am besten zusätzlich ein Vermerk zum Lieferengpass aufgebracht werden. Folgende Krankenkassen erstatten die Mehrkosten: BARMER, Techniker Krankenkasse, DAK, IKK classic (bis zum 30.09.2022), BIG direkt gesund, AOK Sachsen-Anhalt und BKK Landesverband Süd.

3. Herstellung einer Individualrezeptur

Laut einer Abstimmung zwischen dem BfArM, dem GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der ABDA können Apotheken als Kompensationsmaßnahme auf die Fertigung von individuellen Rezepturarzneimitteln auf ärztliche Verschreibung hin zurückgreifen. Diese Möglichkeit besteht im Einzelfall, wenn der Krankheitszustand eines Kindes eine Behandlung mit Paracetamol oder Ibuprofen erfordert. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Fiebersaft wurde vom behandelnden Arzt verschrieben.
- Die Apotheke muss die Nichtbeschaffbarkeit dokumentieren. Dafür reicht die Dokumentation in den Warenwirtschaftssystemen aus.
- Bei Nichtverfügbarkeit des verordneten Arzneimittels erfolgt die Rücksprache zu medikamentösen Alternativen mit dem behandelnden Arzt
- Wenn zusätzlich noch andere Arzneimittel auf dem Rezept verordnet sind, muss ein neues Rezept über eine Rezeptur ausgestellt werden. Deswegen sollten Fiebersäfte auf Einzelrezepten ausgestellt werden, die dann nach Rücksprache mit dem Arzt von der Apotheke bei Nichtlieferbarkeit mit einem Vermerk zur ersatzweisen Herstellung einer Rezeptur in Rezepturen umgewandelt werden dürfen.
- Die Taxierung der Rezeptur erfolgt nach AMPreisV und es gelten die Regelungen der Hilfstaxe (Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 der AMPreisV)).
- Das BfArM stellt regelmäßig Informationen zur Lieferfähigkeit der Unternehmen zur Verfügung.
- Sofern eine längere Nichtverfügbarkeit durch das BfArM nachgewiesen ist, kann dieser Nachweis einer regelmäßigen ärztlichen Verschreibung bei der Herstellung von Defekturen in der Apotheke gleichgesetzt werden.¹

4. Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG

Das Gesundheitsministerium hat auch nochmal darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch die Möglichkeit des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG besteht, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Kostenübernahme muss dabei vorab bei der entsprechenden Krankenkasse beantragt werden. Da der Einzelimport vorab jedoch genehmigt werden muss, scheint dies eher keine Option für einen Akutfall darzustellen. Die BARMER hat verkündet, dass sie auf eine vorherige Genehmigung bei Einzelimporten verzichtet und diese auch erstattet werden.